

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

IMCD DEUTSCHLAND GMBH & Co. KG

Version 01/02/2016

Artikel 1 ALLGEMEINES

1.1. Definitionen:

Vertrag:	Jede Vereinbarung und/oder Rechtshandlung zwischen IMCD und dem Käufer in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch den Käufer von IMCD.
IMCD:	IMCD Deutschland GmbH & Co. KG, mit dem eingetragenen Firmensitz Konrad-Adenauer-Ufer 41-45, 50668 Köln, Deutschland.
Käufer:	Jede juristische oder natürliche Person, die eine Vereinbarung mit IMCD abschließen möchte, abschließt oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person, der IMCD Produkte liefert oder geliefert hat.
REACH:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der geltenden Fassung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen: Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der IMCD.

- 1.2. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, sind diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf alle Angebote und Kostenvoranschläge von IMCD sowie alle zwischen IMCD und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen und Rechtshandlungen anzuwenden.
- 1.3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4. Die Anwendbarkeit von vom Käufer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.5. Für den Fall von Widersprüchen ist die Formulierung in der Vereinbarung gegenüber diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorrangig gültig.

Artikel 2 ANGEBOTE UND VEREINBARUNGEN

- 2.1. Alle Angebote, Kostenvoranschläge und Preisvorschläge seitens IMCD sind freibleibend und unverbindlich, gelten unter Vorbehalt des Vertragsabschlusses und können unabhängig von einer Annahmefrist jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.
- 2.2. Die Vereinbarung mit oder die Annahme eines Auftrags von einem Käufer bedarf, auch wenn dies in der Vergangenheit anders gehandhabt wurde, auf Seiten von IMCD einer schriftlichen Auftragsbestätigung, um verbindlich zu sein; hiervon ausgenommen ist, wenn IMCD die vom Käufer angeforderten Waren liefert.
- 2.3. Vorgezeigte oder übergebene Muster oder Modelle dienen nur als Anhaltspunkt, ohne dass die Produkte diesen Mustern oder Modellen entsprechen müssen. Geringfügige Abweichungen von Größe, Gewicht, Anzahl, Farbe und dergleichen gelten nicht als Mängel. Ob Abweichungen geringfügig sind, ist nach Handelsbrauch zu beurteilen.
- 2.4. Für den Fall der Lieferung in Aufsatz- oder fest verbundenen Tanks sowie in Silofahrzeugen gelten Abweichungen von +/- 10% der vereinbarten Menge als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen mindern bzw. erhöhen den vereinbarten Kaufpreis entsprechend.
- 2.5. IMCD ist berechtigt, jederzeit vor Aufnahme oder Fortsetzung seiner Leistungserbringung vom Käufer Sicherheitsleistungen für die Erfüllung von dessen Verpflichtungen zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist in der von IMCD vorgegebenen Art zu leisten, unabhängig davon, ob dies ausdrücklich vereinbart wurde oder nicht.
- 2.6. Falls der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach diesbezüglicher Aufforderung die Sicherheitsleistungen in der von IMCD vorgegebenen Art erbringt, sind alle seitens des Käufers IMCD geschuldeten Beträge zur Gänze und sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es eines vorhergehenden Erinnerungsschreibens bedarf. Darüber hinaus führt eine derartige Verzögerung zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist von IMCD und/oder zur Verschiebung von Lieferterminen.

Artikel 3 LIEFERUNGEN

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Lieferungen „Ab Werk“ (Incoterm EXW) an den von IMCD benannten Abnahmestellen.
- 3.2. Lieferungen erfolgen gemäß den Definitionen der aktuellen Incoterms. Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und den Incoterms sind die Incoterms vorrangig gültig.
- 3.3. Die Gefahr betreffend der gekauften Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Der Zeitpunkt der Lieferung ist jener Zeitpunkt, an welchem die gekauften Produkte am Ort der Lieferung eintreffen, selbst wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt. Bei Lieferung „Ab Werk“ ist Zeitpunkt der Lieferung jener Zeitpunkt, an welchem IMCD den Käufer davon verständigt, dass die gekauften Produkte zur Abholung bereit stehen.
- 3.4. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gilt der angegebene und vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung nicht als spätestmöglicher Zeitpunkt. Falls IMCD die vereinbarte Lieferzeit überschreitet, so stellt dies keinen Vertragsbruch dar, führt nicht zu Verzug oder einer Haftung gegenüber dem Käufer, berechtigt den Käufer nicht zur Beendigung des Vertrags oder zu irgendeiner Besserung aus Vertragsbruch.
- 3.5. Wurde nicht ausdrücklich eine Lieferzeit vereinbart, so gilt eine angemessene Lieferzeit.
- 3.6. IMCD ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und derartige Teillieferungen mit gesonderter Rechnung zu fakturieren.
- 3.7. Der Käufer ist zur Annahme von Lieferungen verpflichtet, sofern die gelieferten Produkte nicht beträchtlich von vereinbarten Spezifikationen abweichen und/oder nicht mehr als kleine Mängel oder Fehlmengen aufweisen. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht innerhalb von sieben Tagen an oder holt er sie im Falle einer „Ab Werk“-Lieferung nicht wie von IMCD festgesetzt ab, so ist IMCD berechtigt, in jedem Fall eine Rechnung über den vereinbarten Preis ausstellen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu begleichen. Unbeschadet anderer gesetzlicher Rechte ist IMCD berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, und alle daraus entstehenden Kosten, einschließlich Steuern, Abgaben, Aufschlägen oder Ähnlichem, sind vom Käufer zu tragen.
- 3.8. Entsteht eine in Artikel 3.7 beschriebene Situation, so ist IMCD ohne Setzung einer weiteren Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann IMCD die Rückerstattung des (eventuell schon bezahlten) Kaufpreises gegen die entstandenen Lagerkosten und Wertverlust der Produkte seit dem Zeitpunkt der Lieferung verrechnen.
- 3.9. IMCD wird von der Verpflichtung zur Lieferung frei, wenn der Vorlieferant aus einem vor oder rechtzeitig unmittelbar nach Vertragsabschluss erfolgten, kongruenten Deckungsgeschäft ohne ein Verschulden auf Seiten IMCD nicht zum Kontraktpreis, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht liefert und IMCD diesen Umstand dem Käufer unverzüglich mitteilt. Für diesen Fall verpflichtet sich IMCD, einen etwa bereits geleisteten Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Dieses Leistungsbefreiungsrecht steht IMCD im Fall von Rahmenverträgen oder

Sukzessivlieferverträgen auch für Teillieferungen zu, ohne dass dadurch der Erfüllungsanspruch für den ohne Ansehen der betreffenden Teillieferung verbleibenden Auftrag berührt wird.

Artikel 4 PREISE

- 4.1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wurde, gelten alle Preise ab Werk. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, Kosten des Transports und/oder Versands, anderer im Zusammenhang mit der Lieferung entstandener Kosten sowie darauf zahlbarer staatlicher Gebühren und/oder Steuern.
- 4.2. IMCD ist jederzeit berechtigt, seine Preise zu ändern, wobei bereits vereinbarte Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn seit dem Abschluss der Vereinbarung und vor Lieferung eine Änderung kostenbestimmender Faktoren eingetreten ist. Derartige Preisanpassungen berechtigen den Käufer nicht zur Vertragsauflösung. Als kostenbestimmende Faktoren gelten insbesondere Rohmaterialpreise, Arbeitskosten, Sozialversicherungskosten, Steuern (einschließlich Umsatzsteuer und anderen staatlichen Abgaben), Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Veränderungen des Wechselkurses.

Artikel 5 TRANSPORTMITTEL UND VERPACKUNG

- 5.1. Sofern nicht Anderslautendes vereinbart wurde, verbleiben Mehrwegverpackungen immer im Eigentum von IMCD und sind IMCD nach Verwendung in tadellosem Zustand zurückzugeben. Werden die Verpackungen nicht in tadellosem Zustand zurückgegeben, ist IMCD nicht mehr zur Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Rückgabe des Pfandes verpflichtet. Des Weiteren wird das Pfand nicht mehr erstattet, wenn die von IMCD zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen zurückgegeben werden, nachdem sie der Käufer mehr als zwei Jahre in Verwendung hatte. Sind die Mehrwegverpackungen jedoch Großpackmittel (IBC), so wird dem Käufer zusätzlich zum Pfand, beginnend 30 Tage ab Lieferung, eine angemessene Miete in Rechnung gestellt. Diese Miete wird in Rechnung gestellt, nachdem die Großpackmittel zurückgestellt wurden. IMCD ist berechtigt, die Miete vom Pfand einzubehalten.
- 5.2. Das Beladen oder Befüllen von Transportmitteln und/oder Verpackungen, die vom Käufer bereitgestellt werden, erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Entsteht für IMCD dennoch Haftung, so kommen die Bestimmungen von Artikel 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in vollem Umfang zur Anwendung.
- 5.3. IMCD ist berechtigt, das Beladen von Transportmitteln und/oder Befüllen von Verpackungen zu verweigern, wenn diese die geltenden Sicherheitsanforderungen der IMCD nicht erfüllen. In diesem Fall haftet IMCD nicht für durch einen möglichen Verzug entstehende Kosten. Unter Kosten sind auch die in Artikel 3.7 angeführten Kosten zu verstehen.

Artikel 6 RETOUREN UND REKLAMATIONEN

- 6.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist IMCD nicht verpflichtet, Retouren vom Käufer anzunehmen. Werden Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens IMCD zurückgeschickt, erfolgen Versand und Lagerung nach Rückgabe auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 6.2. Das Risiko im Zusammenhang mit zurückgesandten Produkten liegt so lange beim Käufer, bis IMCD die Annahme der Rückgabe und der zurückgesandten Produkte schriftlich erklärt hat, wobei IMCD diese Annahme an Bedingungen knüpfen kann.
- 6.3. Der Käufer ist selbst für die Überprüfung oder für die Veranlassung der Überprüfung der Produktkonformität im Zuge der Lieferung verantwortlich. Reklamationen sind innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe und mit einem Nachweis zu übermitteln; andernfalls gilt die Annahme der Produkte durch den Käufer nach Menge und Qualität als erfolgt und der Käufer ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an den Produkten gemäß Artikel 7 an IMCD zu stellen.
- 6.4. Reklamationen zu Produkten, die nach Lieferung bereits in irgendeiner Form behandelt und/oder verarbeitet wurden, werden nicht entgegengenommen.
- 6.5. Reklamationen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 6.6. Ansprüche gemäß diesem Artikel 6 verfallen in jedem Fall drei Monate nach Lieferdatum.

Artikel 7 GEWÄHRLEISTUNG

Eine Gewährleistung oder falls zutreffend eine Garantie für von Dritten gelieferte Produkte kann in keinem Fall über die Gewährleistung und/oder falls zutreffend die Garantie hinausgehen, die IMCD gegenüber vom Hersteller oder Importeur dieser Produkte abgegeben wird. IMCD leistet Gewähr, dass die dem Käufer verkauften Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den von IMCD an den Käufer für die verkauften Produkte übermittelten Spezifikationen entsprechen. IMCD übernimmt keine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung für die Marktfähigkeit oder Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck. IMCD ist daher lediglich für Mängel, die die Verwendbarkeit der Produkte beeinträchtigen, in jenem Ausmaß verantwortlich, in dem diese Mängel auf mangelhafte Materialien oder Herstellung zurückzuführen sind. Offenkundige Mängel und Fehlmengen sind IMCD unverzüglich in Schriftform anzuzeigen, verborgene Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung, andernfalls verfällt der Gewährleistungsanspruch. Wird eine Reklamation zeitgerecht und gemäß diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemeldet, und ist die Ware mangelhaft, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgender Maßgabe zu:

- a) IMCD hat zunächst das Recht, nach eigener Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern.
- b) IMCD behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- c) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt die Regelung nach Ziffer 8.

Die Gewährleistung oder eine sonstige Haftung für die Qualität der Produkte ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf die Nichteinhaltung der Betriebs- und Wartungsanweisungen von IMCD seitens des Käufers und/oder natürliche Abnutzung der wesentlichen Substanz der Produkte und/oder Modifikationen oder Instandsetzungen ohne schriftliche Zustimmung von IMCD zurückzuführen ist. Diese Gewährleistung verfällt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Käufer. Eine Berufung auf Gewährleistung entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Falle eines Gewährleistungsbruches ist der einzige dem Käufer offenstehende Rechtsbehelf ein Anspruch auf Vertragserfüllung gegenüber IMCD.

Artikel 8 HAFTUNG

- 8.1. IMCD haftet nicht für dem Käufer entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob dieser Schaden auf eine Nichterfüllung von Verpflichtungen von IMCD unter dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (einschließlich der Gewährleistung gemäß Artikel 7) und/oder einer Handlung und/oder Unterlassung von IMCD oder anderen, welche auf Anweisung von IMCD handeln, zurückzuführen ist, sofern nicht der Käufer nachweist, dass IMCD den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- 8.2. IMCD haftet in keinem Fall für mittelbaren Schaden welcher Art auch immer, einschließlich Folgeschaden und entgangenen Gewinn sowie nicht-materiellen Schaden, der dem Käufer oder Dritten auf Grund der Nichterfüllung des Vertrags durch IMCD oder eine Person, für die IMCD gesetzlich haftet, entsteht.
- 8.3. IMCD haftet nicht für Schaden welcher Art auch immer, der entsteht, nachdem die von IMCD gelieferten Produkte behandelt und/oder verarbeitet wurden.
- 8.4. IMCD garantiert nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen, die IMCD von seinem Lieferanten erhält, und haftet nicht für Schaden welcher Art und Form auch immer, der aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit solcher Informationen entsteht.
- 8.5. Die Haftung von IMCD ist jedenfalls und zu jeder Zeit pro Ereignis auf jenen Betrag beschränkt, welchen die Betriebshaftpflichtversicherung von IMCD im betreffenden Fall auszahlt, wobei eine Reihe von miteinander verbundenen Ereignissen als ein Ereignis gilt.
- 8.6. Der Käufer hat IMCD im Hinblick auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Entschädigung für Schäden, Kosten, Zinsen und/oder Verluste, aus welchem Grund auch immer solche Ansprüche im Zusammenhang mit den von IMCD an den Käufer gelieferten Produkten entstehen, schad- und klaglos zu halten, sofern der Käufer nicht nachweisen kann, dass der Anspruch ausschließlich im Verantwortungsbereich von IMCD gelegen hat.
- 8.7. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die IMCD als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung des Vertrags heranzieht.
- 8.8. Schadenersatzansprüche verfallen in jedem Fall drei Monate nach Lieferdatum.

Artikel 9 RECHTSKONFORMITÄT

- 9.1. Der Käufer hat alle anwendbaren Abkommen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Gesetze gegen Geschenkannahme und Bestechung, wie etwa das Gesetz über Bestechung des Vereinigten Königreichs (2010 Bribery Act of the United Kingdom), und Regelungen betreffend Ausfuhrkontrolle und Zoll, wie etwa (i) die Regelungen betreffend von Embargos betroffene Länder, (ii) Einschränkungen für den Verkauf von Produkten an Beschränkungen oder Verboten unterliegende Kunden und (iii) die Regelungen für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Der Käufer wird die von IMCD gekauften Produkte nicht direkt oder indirekt an oder über ein Land, eine juristische Person oder natürliche Person zur Verwendung weitergeben, verkaufen, transportieren oder anderweitig verbringen, gegen die ein Verbot gemäß nationalen oder internationalen Regelungen besteht.
- 9.2. Der Käufer hat alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihm gemäß REACH zukommen könnten und wird IMCD unverzüglich alle Informationen zukommen lassen, welche gegebenenfalls erforderlich sind, damit IMCD REACH entsprechen kann. Der Käufer hat IMCD alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die IMCD im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß REACH durch die beabsichtigte Verwendung der Produkte durch den Käufer entstehen. Alle von IMCD über die in den Produkten enthaltenen Substanzen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind streng vertraulich und dürfen vom Käufer nur offengelegt werden, wenn dies gemäß REACH erforderlich ist.
- 9.3. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels 9 wird der Käufer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags im Einklang mit dem Verhaltenskodex von IMCD (IMCD Code of Conduct) einhalten. Der Käufer bestätigt, den Verhaltenskodex von IMCD gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Der Verhaltenskodex von IMCD ist unter folgender Website abrufbar: www.imcdgroup.com.
- 9.4. Der Käufer wird dafür sorgen, dass die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 9 auf Dritte, denen Produkte von IMCD, sei es in ursprünglicher Form oder als Zwischen- oder Endprodukt, geliefert werden, übertragen werden, und dass alle Drittparteien in der Lieferkette bis zum Endnutzer den selben Verpflichtungen zur Rechtskonformität unterliegen.
- 9.5. Der Käufer verpflichtet sich, IMCD, seine Funktionsträger, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter im Hinblick auf alle Schadenersatzansprüche, Schäden, Haftungen, Strafen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsvertretung, auf Grund von Ansprüchen, Prozessen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen, welche aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 9 seitens des Käufers entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Artikel 10 HÖHERE GEWALT (NICHTERFÜLLUNG DES VERTRAGS AUS NICHT DEN PARTEIEN ZUSCHREIBBAREN GRÜNDEN)

- 10.1. Falls IMCD auf Grund von höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert ist, oder die Vertragserfüllung mit höheren Kosten einhergeht, so hat IMCD das Recht, den Vertrag für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt zur Gänze oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag zur Gänze oder teilweise ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass IMCD eine Entschädigungsverpflichtung entsteht.
- 10.2. Der Begriff „höhere Gewalt“ ist als jeder vorherzusehende oder nicht vorherzusehende Umstand zu verstehen, der IMCD dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung des Vertrags hindert. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Zahlungsunfähigkeit aus welchem Grund auch immer, Arbeitsniederlegungen, das normale Maß überschreitende Krankmeldungen des Personals, Produktionsunterbrechungen, Transportprobleme, Feuer und andere Betriebsunterbrechungen, Einfuhr-, Ausfuhr und Transportverbote, verspätete oder mangelbehaftete Lieferungen durch die Lieferanten von IMCD und andere, nicht im Einflussbereich von IMCD liegende Ereignisse wie Überschwemmungen, Stürme, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsdrohung, aber auch Änderungen in der Gesetzeslage und/oder Maßnahmen von Regierungen. Darüber hinaus kann sich IMCD immer auf höhere Gewalt berufen, wenn sich Produkte und/oder Personen, die von IMCD bei der Vertragserfüllung herangezogen werden, als ungeeignet erweisen.
- 10.3. Falls IMCD die Vertragserfüllung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 aussetzt, so wird der Käufer auf Ersuchen von IMCD allenfalls laut Vertrag und/oder als Sicherheitsleistung laut Artikel 2.4 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erforderliche Akkreditive bis zum neuen Lieferdatum verlängern.

Artikel 11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1. Sofern nicht schriftlich anderslautendes vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge und/oder Gegenrechnung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.
- 11.2. Wird im angegebenen Zeitraum nicht vollständig Zahlung geleistet, gilt der Käufer von Gesetzes wegen als in Zahlungsverzug und hat auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. vom Tag des Beginns des Zahlungsverzugs bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zu bezahlen. Übersteigt der handelsrechtliche gesetzliche Zinssatz 10 %, hat der Käufer den handelsrechtlichen gesetzlichen Zinssatz (gemäß der anzuwendenden Bestimmung des § 288 BGB) zu bezahlen.
- 11.3. Der Käufer hat IMCD die tatsächlich entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich Anwaltskosten, zu ersetzen, die auf Grund der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang oder der nicht zeitgerechten Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer entstehen, wobei der Käufer in jedem Fall verpflichtet ist, für jeden solchen Fall der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung IMCD zumindest die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 125,- zu ersetzen.
- 11.4. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6.3 sind Reklamationen betreffend die Rechnungslegung nur innerhalb der Zahlungsfrist zulässig. Reklamationen sind schriftlich zu erstatten. Reklamationen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Käufers.
- 11.5. Unabhängig von etwaig anderslautenden Anweisungen des Käufers werden geleistete Zahlungen zuerst auf die gerichtlichen Kosten, die außergerichtlichen Inkassokosten und

anfallende Zinsen angerechnet und danach auf ausstehende Kapitalbeträge, beginnend mit der ältesten Schuld.

- 11.6. Der Käufer kann an IMCD zahlbare ausstehende Beträge nicht gegen eigene Forderungen gegenüber IMCD aufrechnen.

Artikel 12 AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

- 12.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 und unbeschadet dem Recht auf Entschädigungsforderungen kann IMCD durch außergerichtliche schriftliche Mitteilung die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag ganz oder teilweise aussetzen oder den Vertrag zur Gänze oder zum Teil auflösen, ohne dass dadurch eine Verpflichtung zur Entschädigung für IMCD entsteht, wenn (Grund zur Erwartung besteht, dass):
- a) der Käufer eine wesentliche Verpflichtung gemäß dem Vertrag, wie etwa die Verpflichtung zur fristgerechten und vollständigen Zahlung, nicht einhält;
 - b) eine Pfändung gegen den Käufer veranlasst wird;
 - c) dem Käufer Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - d) über das Vermögen des Käufers Konkurs beantragt oder eröffnet wird;
 - e) der Käufer mit einem oder mehreren seiner Gläubiger einen Zahlungsvergleich schließt;
 - f) der Käufer stirbt, ein Sachwalter für den Käufer bestellt wird oder der Käufer unter Zwangsverwaltung gestellt wird; oder
 - g) der Betrieb des Käufers verkauft oder aufgelöst wird.
- 12.2. Falls IMCD die Erfüllung des Vertrags gemäß Artikel 12.1 aussetzt, so wird der Käufer auf Ersuchen von IMCD gegebenenfalls gemäß Vertrag und/oder als Sicherheitsleistung gemäß Artikel 2.5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erforderliche Akkreditive bis zum neuen Lieferdatum verlängern.
- 12.3. Falls IMCD den Vertrag gemäß Artikel 12.1 zur Gänze oder zum Teil auflöst, so kann IMCD unbeschadet seiner etwaigen Entschädigungsansprüche Produkte, die geliefert, jedoch noch nicht vollständig bezahlt wurden, unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen als sein Eigentum zurückfordern.
- 12.4. Tritt einer der in Artikel 12.1 beschriebenen Umstände auf, so sind sämtliche vom Käufer gegenüber IMCD zahlbaren Beträge sofort und in vollem Umfang fällig, ohne dass eine vorherige Verzugsmitteilung erforderlich ist.
- 12.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus welchem Grund auch immer auszusetzen.

Artikel 13 EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1. Die von IMCD an den Käufer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller IMCD unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Käufer geschuldeten Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, im Eigentum von IMCD.
- 13.2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte ganz oder teilweise an Dritte zu verpfänden. Des Weiteren hat der Käufer nicht das Recht, das Eigentum an den Produkten auf andere Weise als im Verlauf der normalen Geschäftstätigkeit oder Nutzung zu übertragen.
- 13.3. Der Käufer wird die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden gelieferten Produkte mit entsprechender Sorgfalt und als Eigentum von IMCD erkennbar aufbewahren und die Produkte gegen Beschädigung und Diebstahl versichern.
- 13.4. Tritt einer der in Artikel 12.1 beschriebenen Umstände auf, so ist IMCD berechtigt, die im Eigentum der IMCD stehen, auf Kosten des Käufers vom jeweiligen Aufbewahrungsort selbst zurückzuholen oder von Anderen zurückholen zu lassen. Der Käufer wird vollumfänglich mit IMCD kooperieren und berechtigt IMCD hiermit unwiderruflich, die vom oder für den Käufer benutzten Räumlichkeiten im Falle des Eintretens dieser Umstände zu betreten oder betreten zu lassen.
- 13.5. Dem Käufer ist nicht gestattet, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwahrung der Produkte gemäß Artikel 13.3 zu berufen oder die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gegen die eigene Leistung aufzurechnen.
- 13.6. Schafft der Käufer aus den von IMCD gelieferten Produkten ein zur Gänze oder teilweise neues Produkt, so kommen IMCD Miteigentum und Rechte an dem neuen Produkt im Verhältnis des Werts der darin verarbeiteten oder vermischten Produkte von IMCD zum Wert des neuen Produkts zu. Des Weiteren hat der Käufer das/sein Teil des Produkts für IMCD aufzubewahren und IMCD bleibt immer im Verhältnis zu seinem Miteigentumsanteil Eigentümer, bis alle Verpflichtungen gemäß Artikel 13.1 erfüllt wurden.

Artikel 14 GEISTIGES EIGENTUM

- 14.1. Der Vertrag und diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen führen nicht zur Übertragung von oder Vergabe einer Lizenz an geistigen Eigentumsrechten an den Käufer.
- 14.2. Der Käufer leistet gegenüber IMCD zu jeder Zeit dahingehend Gewähr, dass die Verwendung von Daten, Spezifikationen oder Material, welche der Käufer IMCD zur Verfügung stellt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und wird IMCD in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

Artikel 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

- Falls eine Bestimmung im Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nach irgendeiner Bestimmung einer Rechtsordnung gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist oder wird (jeweils zur Gänze oder zum Teil),
- a) so gilt, dass diese Bestimmung im Ausmaß, in dem sie gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist, nicht Teil dieser Vereinbarung ist, wobei jedoch die Gesetzeskonformität, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dadurch nicht berührt wird; und
 - b) so kommt zwischen IMCD und dem Käufer eine Bestimmung zur Anwendung, welche gesetzeskonform, gültig, verbindlich und durchsetzbar sowie in Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so ähnlich ist wie möglich.

Artikel 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Alle Verträge und diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, einschließlich dieses Artikels 16, und sämtliche nicht vertraglichen Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entstehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß der Schiedsordnung der „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.“ (DIS) beizulegen. In dieser Hinsicht gilt das Folgende:
- a) Schiedsort ist Köln.
 - b) Das Schiedsgericht entscheidet nach anwendbarem Recht.
 - c) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
 - d) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
 - e) Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.
 - f) Eine Veröffentlichung des Schiedsurteils durch das Schiedsgericht darf nicht erfolgen.
- IMCD darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 16 auch vor das für Handeltssachen zuständige Gericht in Köln, Deutschland, zur Entscheidung vorlegen.